

A N F R A G E von Ruth Frei-Baumann (SVP, Wald) und Elisabeth Pflugshaupt (SVP, Gossau)
betreffend Aufsichts- und Bewilligungspraxis der Gesundheitsdirektion

Auf Grund der Berichterstattung in diversen Medien über die Stiftung See-Spital, Horgen und das Schmerz-Zentrum des Arztes R.D.A. in Horgen stellen sich Fragen zum Aspekt der Aufsichts- und Bewilligungspraxis in der Gesundheitsdirektion. Dem Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG, 813.20) kann entnommen werden, dass Bewilligungen an Kliniken nur erteilt werden, wenn Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Qualität und Zweckmässigkeit erfüllt sind. In §17 SPFG ist festgelegt, wie die Gesundheitsdirektion Einsicht in Betriebsdaten nehmen und diese bearbeiten kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie definiert die Gesundheitsdirektion die vom Gesetz verlangten Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Qualität und Zweckmässigkeit? Welche Daten fordert sie regelmässig und in welchen Zeitintervallen und welche Daten fordert sie situativ ein?
2. Wie und durch welche Instanz werden die einzelnen Kriterien festgelegt und überprüft?
3. In welchem Rhythmus werden diese Kriterien überprüft?
4. Werden auch die Daten der ambulanten Leistungserbringer nach diesen Kriterien überprüft?
5. Welche Kriterien muss ein Arzt oder eine Ärztin erfüllen, um eine Akkreditierung an einem Spital auf der Zürcher Spitalliste zu erhalten (bitte alle Kriterien auflisten)? Auf welcher Rechtsgrundlage basieren diese Kriterien und wer setzt sie?
6. Wie erfolgt die Überprüfung bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern? Werden Referenzen und Betreibungs- und Strafregisterauskünfte im Ausland eingeholt? Wenn nicht, warum nicht (Erbringen durch die Bewerberin und den Bewerber)?
7. Wie stellt die Direktion sicher, dass die Aufsicht über Institutionen oder Praxen gesetzeskonform durchgeführt werden und die entsprechenden Auswertungen nachvollziehbar sind?
8. Wie überprüft die Direktion die Abrechnungen von Spitälern und von ihr angeschlossenen Leistungserbringern? Werden Auswertungen Dritter (Beispiel Prüfungsorgane der Leistungserbringer) beigezogen und wenn nein, warum nicht?
9. Welches sind Kriterien von Unregelmässigkeiten und welche Konsequenzen haben diese zur Folge?

Ruth Frei-Baumann
Elisabeth Pflugshaupt